

Bundesrat

Drucksache 825/3/95

14.12.95

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Punkt 5 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge den Vermittlungsausschuß mit folgendem Ziel anrufen:

Art. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nr. 3 Buchstabe b ist in Abs. 1 nach dem letzten Satz folgender Satz anzufügen:

"Das Erfordernis der Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer als Befreiungsvoraussetzung nach Satz 1 gilt nicht für Versorgungswerke, die vor der Verkündung dieses Gesetzes errichtet worden sind."

b) Nr. 37 ist zu streichen.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995

...

825/3/95

- 2 -

Begründung:

Versorgungswerke, die bereits vor der Verkündung dieses Gesetzes errichtet worden sind, sollen von der vorgesehenen Beschränkung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unberührt bleiben. Diese Regelung ist erforderlich, weil die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Übergangsregelung (Art. 1 Nr. 37 Buchstabe b) - § 231 SGB VI) dem Grundanliegen der freiwilligen Mitglieder der Bayer. Ingenieurekammer - Bau nicht ausreichend Rechnung trägt.

Ohne die durch die Änderung vorgesehene Regelung würde

- der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Bayer. Ingenieurversorgung - Bau ernsthaft gefährdet und
- das bisher begründete Vertrauen der angestellten Ingenieure Bayerns in den Fortbestand der versorgungsrechtlichen Regelung verletzt.

Es wäre im übrigen ordnungspolitisch verfehlt und im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich, wenn den angestellt tätigen Ingenieuren versagt würde, was Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Notaren, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Architekten ermöglicht wird, nämlich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Aufnahme im eigenen berufsständischen Versorgungswerk.